



Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20521	2. 8. 1996	RdErl. d. Innenministeriums Bekleidungszuschuß für Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Angestellte bei der Polizei .	1410
2180	1. 8. 1996	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Der Türkische Club“, Wuppertal.	1410
2310	5. 8. 1996	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1984 - WFB 1984 -	1411

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
1. 8. 1996	Bek. - Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps	1411
	Innenministerium	
10. 6. 1996	RdErl. - Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG - Anordnung nach § 32 AuslG - Härtefallentscheidungen (Altfälle)	1411
7. 8. 1996	Bek. - Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen.	1414
	Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe	
15. 6. 1996	Bek. - Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe gemäß § 20 Abs. 1 der Satzung der KZVWL in der Fassung vom 7. 5. 1994	1415
	Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr	
28. 8. 1996	Bek. - Zulassung zum Wirtschaftsprüferexamen (§§ 7-13a WPO)	1423
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 31 v. 24. 7. 1996	1423
	Nr. 32 v. 8. 8. 1996	1424
	Nr. 33 v. 16. 8. 1996	1424

I.

20521

**Bekleidungszuschuß
für Polizeibeamtinnen und -beamte
sowie Angestellte bei der Polizei**

RdErl. d. Innenministeriums v. 2. 8. 1996 -
IV B 2 - 5201

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium wird bestimmt:

1. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, die Dienst in Privatkleidung versehen, erhalten einen Bekleidungszuschuß als Aufwandsentschädigung, soweit ihnen ein Aufwand durch erhöhte Abnutzung ihrer Privatkleidung entsteht.

Von einer erhöhten Abnutzung der Privatkleidung ist nur dann auszugehen, wenn Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte für die Dauer von mindestens 2 Monaten in

- a) Kriminalkommissariaten (Leitung oder Sachbearbeitung),
 - b) der Unterabteilung Polizeilicher Staatsschutz; die Leiterin oder der Leiter jedoch nur, wenn sie oder er gleichzeitig ein Kriminalkommissariat leitet oder eine Untergliederung in Kriminalkommissariate nicht erfolgt ist,
 - c) Einsatztrupps der Polizeiinspektionen,
 - d) Dezernaten und Sachgebieten des Landeskriminalamts, sofern Ermittlungsaufgaben wahrgenommen werden,
 - e) Mobilen Einsatzkommandos (MEK),
 - f) Verhandlungsgruppen,
 - g) der Zentralen Kriminalitätsbekämpfung als Leiterin oder Leiter, wenn sie oder er gleichzeitig auch ein Kriminalkommissariat leitet,
 - h) dem Personenschutz
- Dienst versehen.

2. Der Bekleidungszuschuß beträgt 35,- DM monatlich. Er wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

- 2.1 Der Bekleidungszuschuß wird vom 1. des Monats an gewährt, in dem die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllt sind.

- 2.2 Bevor der Bekleidungszuschuß gewährt wird, bestätigt der oder die Dienstvorgesetzte oder eine beauftragte Vorgesetzte oder ein beauftragter Vorgesetzter, daß die Voraussetzungen erfüllt sind. Das Vorliegen der Voraussetzungen ist erneut zu prüfen, wenn die Beamtin oder der Beamte versetzt, abgeordnet oder innerhalb der Dienststelle umgesetzt wird.

- 2.3 Der Anspruch auf den Bekleidungszuschuß entfällt, wenn

- a) die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht mehr erfüllt oder für einen von vornherein feststehenden Zeitraum von mehr als 2 Monaten unterbrochen werden oder
- b) der Beamtin oder dem Beamten die Führung der Dienstgeschäfte nach § 63 LBG verboten oder ihr/ihm die vorläufige Dienstenhebung nach § 91 DO NW bekanntgegeben wird oder
- c) für die Beamtin ein Beschäftigungsverbot nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen im Lande Nordrhein-Westfalen besteht oder
- d) Erziehungsurlaub nach § 2 ErzUV oder Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen und familiären Gründen nach §§ 78b und 85a LBG oder Urlaub zur Ausübung einer Tätigkeit in zwischenstaatlichen und überstaatlichen Organisationen bzw. zur Wahrnehmung von Aufgaben der Entwicklungshilfe nach § 9 SUrlV oder Urlaub in besonderen Fällen nach § 12 SUrlV gewährt wird.

- 2.4 Der Bekleidungszuschuß wird weitergewährt

- a) während des Jahresurlaubs,
- b) bei Erkrankung oder sonstigen Unterbrechungen des Dienstes von nicht mehr als zweimonatiger Dauer.

- 2.5 Die Zahlung des Bekleidungszuschusses ist einzustellen

- a) in den Fällen der Nummer 2.3 mit dem Ende des Monats, in dem das maßgebliche Ereignis eintritt,
- b) bei Erkrankungen oder sonstigen Unterbrechungen des Dienstes, welche die Weitergewährung des Bekleidungszuschusses ausschließen (vgl. Nr. 2.4 Buchstabe b), mit dem Ende des auf den Eintritt des Ereignisses folgenden Monats.

3. Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten, die den Bekleidungszuschuß erhalten, stehen die Entschädigung für das Tragen eigener Zivilkleidung im Polizeivollzugsdienst und die Reinigungskostenpauschale nicht zu.

4. Der Bekleidungszuschuß wird auch Angestellten bei der Polizei gewährt, die regelmäßig zur Suche und Sicherung von Spuren am Tatort oder zur Kriminalitätsvorbeugung eingesetzt werden.

Für die Höhe der Zahlung, den Zahlungsbeginn, die Weitergewährung und die Zahlungseinstellung des Bekleidungszuschusses gelten die Bestimmungen der Nummer 2 Satz 1 sowie der Nummern 2.1 bis 2.5 entsprechend. Die Zahlung erfolgt mit der Angestelltenvergütung zum 15. eines Monats.

5. Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte erhalten den Bekleidungszuschuß in dem Verhältnis, in dem Teilarbeitszeit zur regelmäßigen, nicht ermäßigten Arbeitszeit steht.

6. Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft. Der RdErl. v. 13. 5. 1987 (SMBL. NW. 20521) wird gleichzeitig aufgehoben; damit sind auch die ergänzenden Erlasse v. 21. 9. 1987 (n.v.), 26. 2. 1988 (n.v.) und 17. 3. 1988 (n.v.) - IV D 4 - 5201 - gegenstandslos.

- MBl. NW. 1996 S. 1410.

2180

**Verbot des Vereins
„Der Türkische Club“, Wuppertal**

Bek. d. Innenministeriums v. 1. 8. 1996 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügbare Teil des vom Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. Juli 1996 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verfügung:

1. Der Zweck und die Tätigkeit des Vereins „Der Türkische Club“ in Wuppertal, Mühlenweg 69, laufen den Strafgesetzen zuwider.
2. Der Verein „Der Türkische Club“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
3. Dem Verein „Der Türkische Club“ ist jede Tätigkeit verboten. Die Bildung von Ersatzorganisationen ist untersagt.
4. Das Vermögen des Vereins „Der Türkische Club“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
5. Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1996 S. 1410.

**Wohnungsbau-
förderungsbestimmungen 1984
- WFB 1984 -**

RdErl. d. Ministeriums
für Bauen und Wohnen v. 5. 8. 1996 -
IV A 4-2010-1652/96

Der RdErl. d. Ministeriums für Landes- und Stadtentwicklung v. 16. 3. 1984 (SMBL. NW. 2370) wird wie folgt geändert:

Nummer 2.242 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Buchstaben a) bis e) werden die Beträge „7,45“ durch „7,55“, „7,75“ durch „7,85“, „8,25“ durch „8,35“, „8,75“ durch „8,85“, „9,25“ durch „9,35“ ersetzt.
- b) In Satz 2 zweiter Halbsatz wird der Betrag „9,25“ durch den Betrag „9,35“ ersetzt.

- MBL. NW. 1996 S. 1411.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Ausweises für Mitglieder des Konsularkorps

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 1. 8. 1996 -
AB 7 - 417 - 35

Der von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen am 24. Juli 1995 ausgestellte und bis zum 9. August 1997 gültige Ausweis für Mitglieder des Konsularkorps Nr. 6119 von Herrn Ross Dominic Townend, Kgl. Britisches Generalkonsulat Düsseldorf, wird hiermit für ungültig erklärt.

- MBL. NW. 1996 S. 1411.

Innenministerium

Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach den §§ 30 und 31 Abs. 1 AuslG - Anordnung nach § 32 AuslG - Härtefallentscheidungen (Altfälle)

RdErl. d. Innenministeriums v. 10. 6. 1996 -
I B 3/44.40

Der IMK-Beschluß vom 29. 3. 1996 ist eine bundeseinheitliche Regelung nach § 32 AuslG.

Bei den Entscheidungen über die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen nach dieser Regelung bitte ich um Beachtung der nachstehenden Hinweise.

Die angegebenen Ziffern beziehen sich auf die Gliederung des IMK-Beschlusses.

1. Zu Ziffer III. 1., 1. Absatz

Der begünstigte Personenkreis umfaßt sowohl Ehepaare als auch Alleinerziehende mit mindestens einem minderjährigen Kind. Es ist unschädlich, wenn ein Ehepartner erst nach dem Stichtag eingereist ist.

Erfaßt werden auch Asylbewerber, deren Verfahren bereits beendet ist.

2. Zu Ziffer III. 1., 2. Absatz

Erforderlich ist, daß neben den volljährig gewordenen Kindern noch mindestens ein minderjähriges Kind in der Familie ist.

3. Zu Ziffer III. 1., 3. Absatz

Die Ausländerbehörde muß schlüssig darlegen, daß das Verhalten des Ausländers mißbräuchlich auf ein Hin-

Die in der Klammer genannten Gründe pauschalhaft und müssen nicht zwingend einen Mißbrauch indizieren.

Beim Ausschlußgrund „verzögerte sukzessive Asylanträge“ ist der Rechtsgedanke des § 43 Abs. 3 AsylVfG heranzuziehen. Zu prüfen ist, ob die sukzessiven Asylantragstellungen erkennbar allein von dem Motiv des zeitlichen Hinauszögerns der Aufenthaltsbeendigung getragen waren oder ob nach den Umständen des Einzelfalles die zeitlich auseinanderfallenden Asylantragstellungen der Familienmitglieder sachlich vertretbar waren.

Bei „wiederholten Folgeanträgen“ kann von einem vorsätzlichen Hinauszögern der Aufenthaltsbeendigung insbesondere dann nicht ausgegangen werden, wenn von dem Ausländer bei der jeweiligen Antragstellung Gründe vorgetragen wurden, die in der Zusammenfassung das ernsthafte Bemühen um eine Darlegung seines Schutzbedürfnisses erkennen ließen.

Von einem „zwischenzeitlichen Untertauchen“ ist nicht auszugehen, wenn der Ausländer zwar den zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen hat, der Ausländerbehörde jedoch den neuen Aufenthaltsort nicht verborgen hat.

4. Zu Ziffer III. 1 Fußnote:

Die Ausschlußregelung in der Fußnote stellt allein ab auf diejenigen Personen, bei denen sich die Bundesrepublik Jugoslawien völkerrechtswidrig weigert, ihre Staatsangehörigen aufzunehmen.

Sie bezieht sich nicht auf diejenigen jugoslawischen Staatsangehörigen, die aus anderen Gründen (z.B. § 53 Abs. 6 AuslG) geduldet worden sind.

5. Zu Ziffer III. 2

Die genannten Voraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis erfüllt sein und fortbestehen.

Die Erfüllung der Paßpflicht gilt auch dann als gegeben, wenn der Ausländer seinen Mitwirkungspflichten nachgekommen ist, gleichwohl aber ein Paß noch nicht erlangt werden konnte.

Sofern der Erteilung der Aufenthaltsbefugnis eine mangelnde Sicherung des Lebensunterhaltes durch legale Erwerbstätigkeit entgegensteht, ist folgendes zu beachten:

Können die Ausländer konkrete Angebote für Beschäftigungsverhältnisse nachweisen, deren Zustandekommen bisher nur an kurzfristigen Duldungszeiträumen oder einer von der Arbeitsverwaltung verweigerten Arbeitserlaubnis gescheitert sind, soll eine auf sechs Monate befristete Aufenthaltsbefugnis gewährt werden, um die Voraussetzungen für den Abschluß von Arbeitsverträgen zu schaffen. Innerhalb dieser Frist ist von den Ausländern die Sicherung des Lebensunterhaltes durch legale Erwerbstätigkeit nachzuweisen.

Beim Erfordernis „ausreichender Wohnraum“ (Buchstabe b) ist auf die Regelung in § 17 Abs. 4 AuslG abzustellen. Die Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn die Ausländer noch in einer zugewiesenen Gemeinschaftsunterkunft untergebracht sind, sofern sie aus eigenen Mitteln das vom Träger der Einrichtung festgesetzte Nutzungsentgelt entrichten.

Als „illegaler Aufenthalt“ (Buchstabe d) gilt ein solcher, der weder geduldet noch anderweitig ausländerbehördlich erfaßt ist.

„Geringfügige Geldstrafen“ (Buchstabe e) sind solche bis zu 50 Tagessätzen.

6. Zu Ziffer III. 3.

Der Familiennachzug ist auf den Ehegatten und (weitere) minderjährige Kinder beschränkt. Die Ehe muß bereits am 29. 3. 1996 bestanden haben.

7. Zu Ziffer III. 4.

Eine Aufenthaltsbefugnis nach der Härtefallregelung wird auf Antrag erteilt.

Die Ausländerbehörden sollen den potentiell begünstigten Personenkreis in geeigneter Weise (z.B. bei Vorsprache des Ausländers bei der Ausländerbehörde) auf die Möglichkeit der Antragstellung hinweisen und zu den persönlichen Voraussetzungen für eine Härtefallentscheidung beraten. Die anschließend dem Ausländer zu setzende Entscheidungsfrist von 6 Wochen ist aktenkundig zu machen.

Die Verpflichtung zur Antragsrücknahme bezieht sich auf asyl- und ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren; unberührt bleiben sonstige Verfahren, wie z.B. Vertriebenenverfahren, Verfahren zur Feststellung der Staatsangehörigkeit.

Über die Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis ist unverzüglich, spätestens bis zum 31. 12. 1996, zu entscheiden.

T.

8. Zu Ziffer V.

Ich bitte um folgende statistische Erfassungen:

- Zahl der gestellten Anträge (Personen),
- Zahl der erteilten Aufenthaltsbefugnisse (Personen),
- Zahl anhängiger Widersprüche/Klagen gegen Versagungen von Aufenthaltsbefugnissen nach dieser Regelung.

Ich bitte darum, die Angaben nach den Nationalitäten der betroffenen Personen zu gliedern.

Eine erste Übermittlung der Daten - gebündelt erfaßt durch die Bezirksregierungen - erbitte ich zum Stichtag 30. 9. 1996.

T.

T.

Die Abschlußstatistik ist zum Stichtag 31. 12. 1996 zu erstellen.

9. Satz 2 meines Erlasses vom 3. 4. 1996 - I B 3-44.40 - ist aufgehoben.

Ich bitte die Bezirksregierungen um unverzügliche Unterrichtung der Ausländerbehörden.

den Ausländerbehörden durch eine bundeseinheitliche Regelung nach § 32 AuslG das Ermessen eingeräumt, ein Bleiberecht zu gewähren.

III. Dafür gelten im einzelnen folgende Kriterien:

- Asylbewerberfamilien und abgelehnten Vertriebenenbewerbern mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern kann der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet werden, wenn sie vor dem 1. Juli 1990 eingereist sind, seitdem ihren Lebensmittelpunkt im Bundesgebiet gefunden und sich in die hiesige wirtschaftliche, soziale und rechtliche Ordnung eingefügt haben. Dabei muß der Ausländer mit mindestens einem minderjährigen Kind in häuslicher Gemeinschaft leben, das sich seit dem 1. Juli 1990 oder seit seiner Geburt im Bundesgebiet aufhält.

In die Regelung können auch die während ihres Aufenthalts im Bundesgebiet volljährig gewordenen Kinder einbezogen werden, die eine Ausbildung durchlaufen, die zu einem anerkannten Bildungs- bzw. Ausbildungsabschluß führt, oder die bereits beruflich eingegliedert sind.

Ein Verbleib scheidet aus, wenn die Aufenthaltsbeendigung von dem Ausländer vorsätzlich hinausgezögert wurde (z.B. selbst verursachte Paßlosigkeit, Aufgabe der Staatsangehörigkeit, verzögerte sukzessive Asylanträge, wiederholte Folgeanträge, zwischenzeitliches Untertauchen).¹⁾

¹⁾ Die Innenminister sind sich darüber einig, daß die Regelung gemäß Ziffer III.1 nicht für ausreisepflichtige Staatsangehörige der Bundesrepublik Jugoslawien gilt, die nicht abgeschoben werden konnten, weil sich der Heimatstaat völkerrechtswidrig weigert, seine Staatsangehörigen aufzunehmen.

- Der weitere Aufenthalt wird durch Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbefugnis für jeweils längstens zwei Jahre gewährt. Sowohl die Erteilung als auch jede Verlängerung der Aufenthaltsbefugnis setzen außer der Erfüllung der Paßpflicht das Vorliegen und Fortbestehen folgender Integrationsbedingungen voraus:

- Der Lebensunterhalt der Familie einschließlich ausreichenden Krankenversicherungsschutzes ist durch legale Erwerbstätigkeit ohne zusätzliche Mittel der Sozialhilfe gesichert. Ausnahmen können in besonderen Härtefällen gemacht werden:

- bei Auszubildenden in anerkanntem Lehrberuf,
- bei Ausländerfamilien mit Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind sowie
- Alleinerziehende mit kleinen Kindern, soweit ihnen nach § 18 Abs. 3 BSHG eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist,
- bei erwerbsunfähigen Personen, deren Lebensunterhalt einschließlich einer erforderlichen Betreuung und Pflege in sonstiger Weise ohne Leistungen der öffentlichen Hand dauerhaft gesichert ist, es sei denn, die Leistungen beruhen auf Beitragsleistungen.

- Die Familie verfügt über ausreichenden Wohnraum.
- Schulpflichtige Kinder erfüllen die Schulpflicht.
- Ausweisungsgründe nach den §§ 46 Nr. 1 bis 4 und 47 AuslG liegen nicht vor; illegale Einreise und kurzzeitiger illegaler Aufenthalt (drei Monate) schaden nicht.
- Der Ausländer hat während seines Aufenthalts im Bundesgebiet keine vorsätzliche Straftat begangen. Geringfügige Geldstrafen können außer Betracht bleiben.

Unverschuldete Arbeitslosigkeit steht einer Verlängerung nicht entgegen.

Anlage

Beschlussniederschrift

über die Sitzung der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 29. März 1996 in Hamburg

TPO 1: Härtefallregelung für ausländische Familien mit langjährigem Aufenthalt
Az.: SIK 09/25-1

Beschluß:

- Die Innenminister und -senatoren von Bund und Ländern sind sich darüber einig, daß im Rahmen des geltenden Ausländer- und Asylrechts verfügte Rückführungen von Ausländern ohne Bleiberecht grundsätzlich konsequent vollzogen werden müssen. Im Hinblick auf den nach wie vor zu hohen Zugang von Asylbewerbern, die aus wirtschaftlichen Gründen und nicht wegen drohender politischer Verfolgung ihre Heimat verlassen und nach Deutschland kommen, bekräftigen die Innenminister den Grundsatz, daß unbegründete Asylbegehren nicht zur Erlangung eines dauerhaften Aufenthalts im Bundesgebiet führen dürfen.
- In einzelnen Ausnahmefällen, wenn Familien oder Alleinstehende mit Kindern betroffen sind, die sich schon lange auf Grund des vor dem 1. Juli 1993 geltenden Rechts in Deutschland aufhalten und faktisch integriert sind, soll dies jedoch nicht zu vermeidbaren Härten führen. Für solche Fälle wird

übrigen ist ein Familiennachzug nach § 22 AuslG ausgeschlossen.

4. Die für eine Härtefallentscheidung in Betracht kommenden Familienmitglieder müssen sich innerhalb einer von der Ausländerbehörde zu setzenden Frist von längstens sechs Wochen entscheiden,
- ob sie noch anhängige asyl-/ausländerrechtliche Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren weiterbetreiben oder
 - ob sie einen weiteren Aufenthalt nach der Härtefallregelung beantragen wollen. In diesem Falle müssen alle Familienmitglieder innerhalb der Frist durch Antragsrücknahme alle noch anhängigen Verfahren zum Abschluß bringen.

IV. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für alleinstehende Personen und Ehegatten ohne Kinder, die vor dem 1. Januar 1987 eingereist sind.

V. Die Durchführung der Härtefallregelung wird durch den Bund zentral statistisch erfaßt. Die Länder übermitteln dem Bund unverzüglich und laufend die erforderlichen Angaben über ihre Entscheidung nach dieser Regelung.

Von den Ländern wird sichergestellt, daß unverzüglich, spätestens bis zum 31. Dezember 1996, über alle in Betracht kommenden Härtefälle abschließend entschieden worden ist.

Novellierung des Asylverfahrensgesetzes - Einfügung eines § 87b - vgl. BT-Drs. 13/1189 - erübrigt sich hiermit. Die Innenminister sind sich einig, daß damit die Gesetz-Entwürfe nicht weiter verfolgt werden müssen.

VII. Die Innenminister von Bund und Ländern sind sich darüber einig, daß

- die Sechs-Monats-Regelung in § 54 Satz 1 AuslG durch die Länder nur noch als Ausnahmetatbestand für kurze Zeit und nach vorheriger Konsultation mit dem Bundesministerium des Innern und den Innenministerien der anderen Länder angewandt wird,
- das Bundesministerium des Innern künftig über die Erteilung des Einvernehmens zur Verlängerung eines Abschiebestopps nach § 54 Satz 2 AuslG inhaltlich entscheidet, wenn elf Bundesländer dies beantragen,
- die Bundesratsdrucksache 25/95 zur Änderung von § 54 Satz 2 AuslG nicht weiter verfolgt wird,
- Härtefall-Regelungen nach § 32 AuslG künftig nicht erneut in Betracht kommen.

VIII. Elf Länder oder der Bund können die Regelungen nach den Abschnitten VI und VII mit einer Frist von drei Monaten kündigen.

**Änderung
der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen**

Bek. d. Innenministeriums v. 7. 8. 1996 - III C 1 - 2413

Name	Vorname	Anschrift der Geschäftsstelle		Zul.- Nr.	Arbeitsgemein- schaft mit
I. Neuzulassung					
Schiffer	Bernd	Am Köhnen 62	50599 Düsseldorf	S 127	
Kampmann	Rolf	Quadenweg 2	46485 Wesel	K 81	
Kros	Johannes	Berliner Str. 1a	33034 Brakel	K 82	B 34
Schultze	Wolf-Rainer	Emsstraße 43	41469 Neuss	S 128	
Boilig	Reinhold	Abendener Straße 19	52385 Nideggen	B 78	
Growe	Martin	Im Drubbel 5	59320 Ennigerloh	G 43	
Jaeger	Hermann-Josef	Margareten Straße 2	46483 Wesel	J 17	
Krieger	Thomas	Wilhelmstraße 13	51643 Gummersbach	K 83	
II. Löschung					
Haard	Karl	Neuenkirchner Straße 34	48431 Rheine	H 15	S 85
Magendanz	Achim	Bahnstraße 8	50126 Bergheim	M 55	S 93
Riemer	Hans-Heinz	Otto-Brenner-Straße 5	52477 Alsdorf	R 17	R 41
Dr.-Ing. Thomas	Hans-Herbert	Hindenburgstraße 5	58636 Iserlohn	T 10	T 24
Dr.-Ing. Voosholz	Erich	Am Köhnen 62	40599 Düsseldorf	V 6	
Kröger	Wilfried	Auf dem Brink 10	59077 Hamm	K 41	
III. Änderung der Geschäftsstelle					
Trippler	Werner	Bahnhofstraße 24	48231 Warendorf	T 26	
Süselbeck	Gerd	Rheinaue 35a	46535 Dinslaken	S 125	
Buschmeier	Berno	Hunsbrückstraße 1b	47906 Kempen	B 56	R 38
Runge	Peter	Hunsbrückstraße 1b	47906 Kempen	R 38	B 56
Zimmermann	Manfred	Hauptstraße 171 A	51503 Rösrath	Z 7	T 15
Töpfer	Klaus	Hauptstraße 171 A	51503 Rösrath	T 15	Z 7
Apel	Rolf	Larstraße 153	53844 Troisdorf	A 28	M 41
Müller	Horst	Larstraße 153	53844 Troisdorf	M 41	A 28
Hormes	Karl	Neusser Straße 49	50181 Bedburg	H 67	
Düffel	Norbert	An den Loddenbüschen 79	48155 Münster	D 29	
Gansener	Erich	Zum großen Feld 4	51570 Windeck	G 32	
Arnold	Gerd	Karlstraße 1	51642 Gummersbach	A 29	
Tschiersch	Hans-Joachim	Rieperbergstraße 98	44575 Castrop-Rauxel	T 17	
Fuchs	Karlheinz	Nahestraße 42	53757 St. Augustin	F 24	
Kappas	Detlef-Franz	Unter den Hecken 103	41539 Dormagen	K 74	L 24
Lamberty	Alexander	Unter den Hecken 103	41539 Dormagen	L 24	K 74
Jökel	Norbert	Ottostraße 1	50170 Kerpen	J 15	
Börger	Paul	Starenweg 31	46147 Oberhausen	B 47	
IV. Arbeitsgemeinschaft					
Brunn	Ludger	Berliner Straße 1a	33034 Brakel	B 34	K 82
Vogt	Jürgen	Westerholter Weg 134	45657 Recklinghausen	V 14	O 2, K 80
Ohde	Heinrich	Westerholter Weg 134	45657 Recklinghausen	O 2	V 14, K 80
Kretschmer	Andreas	Westerholter Weg 134	45657 Recklinghausen	K 80	O 2, V 14

**Geschäftsordnung der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe gemäß § 20 Abs. 1
der Satzung der KZVWL
in der Fassung vom 7. 5. 1994**

Bek. d. Kassenzahnärztlichen Vereinigung
Westfalen-Lippe v. 15. 6. 1996

I. Abschnitt

Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

§ 1

Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der Vertreterversammlung der KZVWL (im folgenden VV genannt) beginnt nach Annahme der Wahl mit Beginn der Amtszeit der VV.

(2) Scheidet ein Mitglied der VV während der Amtszeit der VV aus, so fordert der Vorsitzende der VV, wenn die VV durch Listenwahl gewählt ist, den ersten der aus der Liste nicht gewählten Bewerber, oder wenn die VV mit nur einem Wahlvorschlag nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt ist, den nicht gewählten Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl schriftlich auf, ihm über die Geschäftsstelle der KZVWL binnen zehn Tagen schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annehmen will.

Dabei muß darauf hingewiesen werden, daß

1. die Wahl als angenommen gilt, wenn in der Frist keine Erklärung eingeht,
2. eine Erklärung unter Vorbehalt als Ablehnung gilt,
3. eine Ablehnung nicht widerrufen werden kann.

(3) Mit dem Eingang der Annahmeerklärung bei der Geschäftsstelle der KZVWL oder mit dem Ablauf der Erklärungsfrist erwirbt der Bewerber die Mitgliedschaft in der VV. Die Erklärung kann auch mündlich während einer Sitzung der VV zur Niederschrift gegeben werden.

§ 2

Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft in der VV endet

1. durch Beendigung der ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft in der KZVWL,
2. durch Ablauf der Amtsdauer; Organmitglieder bleiben im Amt bis ihre Nachfolger das Amt antreten,
3. durch Verlust der Wählbarkeit,
4. durch Niederlegung.

(2) Die Niederlegung ist schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden der VV zu erklären. Die Niederlegung kann nicht widerrufen werden. Die schriftliche Niederlegung wird wirksam, wenn sie bei der Geschäftsstelle der KZVWL eingegangen ist.

§ 3

**Rechte der Mitglieder
der Vertreterversammlung**

Die Mitglieder der VV haben das Recht:

1. an den Sitzungen der VV teilzunehmen,
2. Anträge zu stellen (§§ 14, 15, 37-49),
3. in den Sitzungen der VV das Wort zu ergreifen (§ 52 Abs. 4), soweit die §§ 45, 46, 62 Abs. 2, 63 Abs. 1 und Abs. 2 dem nicht entgegenstehen,
4. bei Abstimmungen und Wahlen ihre Stimme abzugeben, soweit dem § 4 Abs. 2 nicht entgegensteht.

§ 4

**Pflichten der Mitglieder
der Vertreterversammlung**

(1) Die Mitglieder der VV sind verpflichtet:

1. an den Sitzungen der VV teilzunehmen,

oder der Geschäftsstelle der KZVWL unterbreiten
mitzuteilen,

3. sich gemäß dieser Geschäftsordnung zu verhalten,
4. bei Abstimmungen und Wahlen nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben.

(2) Die Mitglieder der VV sind von der Beratung und Entscheidung über Angelegenheiten, die ihr Privatinteresse oder das ihrer Angehörigen betreffen, ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Angelegenheiten solcher Personen, für die das Mitglied der VV Vertretungsmacht besitzt oder deren Aufsichtsrat es angehört. Berufspolitische Tätigkeit gilt nicht als Privatinteresse.

(3) Die Mitglieder der VV unterliegen der Amtverschwiegenheit.

II. Abschnitt

Vorsitzender der Vertreterversammlung
und seine Stellvertreter

§ 5

**Wahl des Vorsitzenden
und seiner Stellvertreter**

(1) Die VV wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl in der ersten - konstituierenden - Sitzung zu Beginn der Amtszeit aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der VV unter Leitung des Landeswahlleiters.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Kommt im ersten Wahlgang die erforderliche Stimmenmehrheit nicht zustande, so ist der Wahlgang zu wiederholen. Kommt es auch im zweiten Wahlgang nicht zu einer Stimmenmehrheit, so gilt der Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl als gewählt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Landeswahlleiter zu ziehende Los. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen werden in allen Wahlgängen als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

(3) Das Amt des Vorsitzenden der VV beginnt mit der Erklärung über die Annahme der Wahl. Die Erklärung ist unmittelbar nach Verkündung des Wahlergebnisses abzugeben. Im Falle der Annahme der Wahl, hat der Landeswahlleiter dem Vorsitzenden der VV die Leitung der Sitzung sofort zu übertragen und der Vorsitzende der VV sein Amt anzutreten. Ist der Gewählte nicht anwesend, gilt die Wahl als abgelehnt, wenn nicht eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach er die Annahme des Amtes für den Fall der Wahl erklärt. Nach der Wahl des Vorsitzenden der VV ist unter dessen Leitung ein erster und zweiter Stellvertreter einzeln zu wählen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird das Amt des Vorsitzenden der VV nicht angenommen oder gilt es als nicht angenommen, wird neu gewählt.

(5) Der Landeswahlleiter leitet die Versammlung, bis die Versammlungsleitung vom Vorsitzenden der VV oder einem seiner Stellvertreter übernommen werden kann.

(6) Ist kein Versammlungsleiter anwesend, so wird die VV von ihrem lebensältesten Mitglied geleitet, bis ein Vorsitzender anwesend ist. Absatz 3 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) Scheidet der Vorsitzende der VV oder einer seiner Stellvertreter zwischen zwei Sitzungen der VV aus seinem Amt, so ist die Neuwahl in der nächsten Sitzung der VV unter Punkt I der Tagesordnung vorzunehmen. Bei Ausscheiden während einer Sitzung der VV ist diese zu unterbrechen und die Neuwahl sofort vorzunehmen.

§ 6

**Ende des Amtes als Vorsitzender
oder als stellvertretender Vorsitzender
der Vertreterversammlung**

(1) Das Amt des Vorsitzenden der VV und seiner Stellvertreter endet

1. mit dem Ende der Mitgliedschaft in der VV,
2. durch Niederlegung des Amtes,
3. durch Annahme der Wahl zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes,
4. durch konstruktives Mißtrauensvotum der VV.

(2) Die Niederlegung des Amtes ist schriftlich zu erklären, außerhalb einer Sitzung gegenüber dem Vorstand, während einer Sitzung gegenüber dem Stellvertreter, hilfsweise gegenüber dem Protokollführer. Die Erklärung ist sofort zu verlesen. Die schriftliche Erklärung außerhalb der VV wird wirksam, wenn sie bei der Geschäftsstelle der KZVWL eingegangen ist, die schriftliche Erklärung während der VV, sobald sie verlesen ist. Die Niederlegung kann nicht widerrufen werden.

§ 7

Aufgaben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende der VV bereitet die VV vor, leitet sie und veranlaßt die Durchführung ihrer Beschlüsse. Dazu gehört insbesondere:

1. Ort und Zeit einer Sitzung der VV im Benehmen mit dem Vorstand zu bestimmen,
2. die VV einzuladen und die vorläufige Tagesordnung aufzustellen,
3. für die Vorbereitung von Beschlüssen der VV durch Ausschüsse zu sorgen,
4. Anträge entgegenzunehmen und darauf zu prüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechen, und gegebenenfalls den Antragsteller auf Mängel hinzuweisen,
5. die Beschlußfähigkeit der VV festzustellen,
6. bei Abstimmungen und Wahlen deren Ergebnis festzustellen und bekannt zu geben,
7. die Niederschrift über eine Sitzung der VV mit zu unterzeichnen, Einwendungen hiergegen entgegenzunehmen und ihnen gegebenenfalls abzuwehren,
8. die von der VV gewählten Ausschüsse zu konstituieren und die Wahl ihres Vorsitzenden zu leiten,
9. die in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Fristen (Eingang und Ausgang bei der KZVWL) zu überwachen.

(2) Der Vorsitzende der VV und seine Stellvertreter bedienen sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der KZVWL; diese führt auch die Akten des Vorsitzenden der VV und berichtet ihm und dem Vorstand über jede Veränderung des Verzeichnisses der Mitglieder der Organe, der Ausschüsse und der Träger sonstiger Ehrenämter der KZVWL.

§ 8

Vertretung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

(1) Der Vorsitzende der VV wird durch den ersten und bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im übrigen gilt § 5 Abs. 6.

(2) Der Vorsitzende der VV ist verhindert, die Sitzung zu leiten, wenn er selbst zu einem Punkt der Tagesordnung spricht und nach einem Mißtrauensantrag.

III. Abschnitt

Sitzungen

§ 9

Einberufung der ersten Sitzung zu Beginn der Wahlperiode der Vertreterversammlung (konstituierende Sitzung)

(1) Der Landeswahlleiter bestimmt Ort und Zeit der konstituierenden Sitzung, die im Monat Januar des ersten Jahres der Amtszeit der VV stattfinden muß.

(2) Die Einberufung zur konstituierenden Sitzung muß mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin durch eingeschriebenen Brief an die Mitglieder der VV unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung erfolgen.

§ 10

Durchführung und Leitung der konstituierenden Sitzung Für die Durchführung und Leitung der konstituierenden Sitzung der VV gilt § 25 der Wahlordnung.

IV. Abschnitt

Vorbereitung einer Sitzung der Vertreterversammlung

§ 11

Einberufung zur Sitzung

(1) Der Vorsitzende der VV beruft mindestens sechs Wochen vor dem Sitzungstermin durch eingeschriebenen Brief die Mitglieder der VV unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung ein. Gleichzeitig weist er auf die Frist für die Antragstellung gemäß § 15 Abs. 1 hin.

(2) Einzuladen sind auch

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Geschäftsführung,
3. die Aufsichtsbehörde,
4. der Präsident der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.

(3) Ferner können eingeladen werden

1. Vertreter benachbarter Kassenzahnärztlicher Vereinigungen,
2. Mitglieder von Ausschüssen und Referenten sowie Sachverständige, deren Anwesenheit zur Behandlung von Tagesordnungspunkten oder Anfragen erforderlich erscheint,
3. Gäste.

(4) Die Einladung soll auch im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe bekannt gemacht werden.

§ 12

Einberufung auf Antrag

(1) Eine VV ist einzuberufen

1. auf Antrag des Vorstandes,
2. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der VV,
3. auf Verlangen der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Anträge der Mitglieder der VV können einzeln oder gemeinsam gestellt werden. Sie sind schriftlich zu stellen. Die Anträge sind mit Gründen und der vorgesehenen Tagesordnung zu versehen.

(3) Der Vorsitzende hat die VV innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von höchstens vier Wochen durch eingeschriebenen Brief einzuberufen. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen; sie muß jedoch mindestens eine Woche betragen.

(4) Beruft die Aufsichtsbehörde selbst eine Sitzung der VV ein, gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit Ausnahme von § 11 Abs. 1.

§ 13

Tagesordnung

(1) Die erste vorläufige Tagesordnung wird vom Vorsitzenden der VV aufgestellt. Dabei sind die Wünsche des Vorstandes zu berücksichtigen.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in die Abschnitte

- I Geschäftliches
- II Berichte
- III Beschlußfassung über Anträge
- IV Wahlen
- V Besondere Verhandlungspunkte ohne Beschlußfassung
- VI Verschiedenes

(3) Die Tagesordnung ist an die Mitglieder der VV und an die in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen zwei Wochen vor der Sitzung unter Beifügung der Unterlagen und Anlagen abzusenden. Diese Tagesordnung gilt bis zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung durch die VV.

der Tagesordnung zu genehmigen und kann durch eine mehr erweiterte, jedoch mit der Mehrheit der Mitglieder der VV umgestellt werden.

V. Abschnitt

Anträge

§ 14

Antragsrecht

(1) Jedes Mitglied der VV, der Vorstand und jedes seiner Mitglieder sowie die Ausschüsse der VV sind berechtigt, Anträge zu stellen.

(2) Bedenken gegen die Zulässigkeit von Anträgen teilt der Vorsitzende den Mitgliedern der VV mit.

§ 15

Antragstellung und Antragsfrist

(1) Die Anträge sind schriftlich bis spätestens drei Wochen vor Beginn einer Sitzung der VV bei der Geschäftsstelle der KZVWL zu stellen und zu begründen.

(2) Nicht fristgerecht eingegangene Anträge und Anträge ohne schriftliche Begründung können von der VV bis zur Genehmigung der endgültigen Tagesordnung zugelassen werden.

(3) Rechtzeitig eingegangene und begründete Anträge sind den Mitgliedern der VV und den in § 11 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personen spätestens mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

VI. Abschnitt

Durchführung einer Sitzung der Vertreterversammlung der KZVWL

§ 16

Öffentliche Sitzungen der Vertreterversammlung

Die Sitzungen der VV sind für die Mitglieder der KZVWL öffentlich, soweit sich aus §§ 17, 63 Abs. 3 und Abs. 4 nichts anderes ergibt. Die VV kann eine Erweiterung der Öffentlichkeit mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen.

§ 17

Nichtöffentliche Sitzungen

Bei der Behandlung von Grundstücksgeschäften und personellen Angelegenheiten von Mitgliedern oder Bediensteten der KZVWL ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die VV kann die Öffentlichkeit für weitere Beratungspunkte, deren Vertraulichkeit erforderlich erscheint, ausschließen. Sie kann einzelnen Personen die Anwesenheit auch bei Ausschluß der Öffentlichkeit gestatten.

§ 18

Anfertigung einer Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der VV ist ein Wortprotokoll zu erstellen, es sei denn, die VV beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder etwas anderes. Über einzelne Teile der VV ist ein Wortprotokoll zu führen, wenn ein Viertel der Mitglieder der VV es verlangt.

(2) Zu Beginn der VV bestellt der Vorsitzende einen Schriftführer.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der VV und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 19

Inhalt der Niederschrift

(1) Die Niederschrift muß enthalten:

1. den Tag und Ort der Sitzung,
2. die Namen der Sitzungsteilnehmer nach § 11 Abs. 1 bis Abs. 3,

4. den Wortlaut der gestellten Anträge,
5. den Wortlaut der gefaßten Beschlüsse,
6. das Ergebnis von Wahlen,
7. den Ausschluß der Öffentlichkeit nach §§ 17, 63 Abs. 3 und Abs. 4,
8. wörtliche Ausführungen nach § 41,
9. Erklärungen über Annahme, Ablehnung und Niederlegung eines Amtes,
10. Wechsel im Vorsitz,
11. Ordnungsmaßnahmen nach §§ 62 Abs. 2 und 63 Abs. 1 und Abs. 2.

(2) Ist bei Beschlüssen oder Wahlen eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so ist auch das Stimmenverhältnis anzugeben.

(3) Die Niederschrift muß den wesentlichen Inhalt der Begründung von Anträgen enthalten.

(4) Die Niederschrift muß den wesentlichen Inhalt der Aussprache wiedergeben, wenn kein Wortprotokoll geführt wird.

§ 20

Genehmigung der Niederschrift

(1) Die Niederschrift ist den Teilnehmern der Sitzung (§ 11 Abs. 1 bis Abs. 3) binnen sechs Wochen nach der Sitzung zuzusenden mit Hinweis auf die Frist des Absatzes 2.

(2) Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind von

1. den Vertretern der Aufsichtsbehörde,
2. den Mitgliedern der VV,
3. den Mitgliedern des Vorstandes

binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift beim Vorsitzenden der VV anzubringen.

(3) Offensichtliche Unrichtigkeiten kann der Vorsitzende berichtigen. Über sonstige Einwendungen entscheidet die VV und genehmigt sodann die Niederschrift.

§ 21

Abschnitte

Eine Sitzung der VV gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. Geschäftliches,
2. Berichte,
3. Beschlußfassung über Anträge,
4. Wahlen,
5. Besondere Verhandlungspunkte ohne Beschlußfassung,
6. Verschiedenes.

§ 22

Geschäftliches

In diesem Abschnitt sind der Reihe nach zu behandeln:

1. die Eröffnung der Sitzung,
2. gegebenenfalls Wahl eines Versammlungsleiters,
3. Bestimmung des Schriftführers durch den Vorsitzenden,
4. Bestimmung des Führers der Rednerliste durch den Vorsitzenden,
5. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung durch den Vorsitzenden,
6. Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der VV durch Namensaufruf aus dem Mitgliederverzeichnis der VV,
7. Feststellung der Beschlußfähigkeit durch den Vorsitzenden,
8. Behandlung von Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung und Genehmigung der Niederschrift,
9. Beschlußfassung über die Zulassung verspätet eingegangener oder nicht schriftlich begründeter Anträge

- oder von Anträgen, gegen deren Zulässigkeit Bedenken bestehen,
10. Beschlußfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 11. Beschlußfassung über Umstellung von Punkten der Tagesordnung,
 12. Genehmigung der endgültigen Tagesordnung durch die VV.

§ 23

Führer der Rednerliste

(1) Zum Führer der Rednerliste bestimmt der Vorsitzende ein Mitglied der VV oder einen Mitarbeiter der KZVWL.

(2) Wer reden will, muß sich in die Rednerliste eintragen lassen.

(3) Bei einem Streit über die Reihenfolge der Eintragungen entscheidet der Führer der Rednerliste endgültig.

§ 24

Prüfung der ordnungsgemäßen Ladung durch den Vorsitzenden der VV

Die Nachweise für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Einladung durch die Geschäftsstelle der KZVWL sind von dem Vorsitzenden der VV rechtzeitig zu prüfen; in der Sitzung ist darüber zu berichten.

§ 25

Beschlußfassung und Aussprache zu Geschäftlichem

Im Abschnitt „Geschäftliches“ ist eine Beschlußfassung und Aussprache nur zulässig:

1. über Fragen der Geschäftsführung,
2. über die ordnungsgemäße Ladung,
3. über die Beschlußfähigkeit und evtl. Folgen einer Beschlußunfähigkeit,
4. über Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift, denen der Vorsitzende der VV nicht stattgegeben hat,
5. über die Zulassung von verspätet eingegangenen Anträgen,
6. über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
7. über die Umstellung der Tagesordnung.

§ 26

Beschlußfähigkeit

(1) Die VV ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder im Sitzungsraum anwesend ist.

(2) Sind einzelne Vertreter nach § 2 aus der VV ausgeschieden und ihre Ersatzmänner noch nicht eingetreten, so ist die um die Zahl der freien Sitze verminderte Zahl von Mitgliedern der VV maßgebend.

§ 27

Beschlußunfähigkeit zu Beginn einer Sitzung

(1) Ist nach Namensaufruf weniger als die Hälfte der Mitglieder der VV anwesend, so hat der Vorsitzende dies ausdrücklich festzustellen und die Sitzung ohne Aussprache und Abstimmung zu schließen.

(2) Der Vorsitzende der VV hat binnen zwei Wochen eine neue VV einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter beschlußfähig ist. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) In der neuen Sitzung der VV darf die Tagesordnung ergänzt werden.

§ 28

Beschlußunfähigkeit im Laufe einer Sitzung

(1) Ist zu Beginn einer Sitzung die Beschlußfähigkeit nach § 22 Ziffer 7 festgestellt worden, so gilt die VV -

ohne Rücksicht auf die Zahl der tatsächlich Anwesenden - so lange als beschlußfähig, bis ein Mitglied der VV oder des Vorstandes die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt.

(2) Dieser Antrag kann nur nach Aufruf zur Abstimmung (§ 32 Abs. 1) oder nach Aufforderung zur Stimmgabe (§§ 59 Abs. 2 und 60 Abs. 3) gestellt werden. Eine Aussprache - auch zur Geschäftsordnung - sowie Geschäftsordnungsanträge sind nach der Antragstellung gemäß Absatz 1 nicht zulässig.

(3) Wird die Feststellung der Beschlußfähigkeit beantragt, so muß der Vorsitzende die Sitzung für zehn Minuten unterbrechen.

(4) Die Sitzung wird mit dem Namensaufruf fortgesetzt.

(5) Wird die Beschlußunfähigkeit festgestellt, so ist die Sitzung zu schließen.

(6) Nicht abgehandelte Tagesordnungspunkte werden bei der Tagesordnung der nächsten Sitzung an den Anfang der Beratungen gestellt.

§ 29

Dringlichkeitsanträge

(1) Die Dringlichkeit eines Antrages kann nur damit begründet werden, daß die Angelegenheit keinen Aufschub bis zur nächsten Sitzung der VV duldet.

(2) Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich bis zum Aufruf des Punktes

„Beschlußfassung über Dringlichkeitsanträge“ der Tagesordnung gestellt werden; sie können mündlich begründet werden. Außer dem Antragsteller darf nur je ein weiterer Redner für oder gegen die Dringlichkeit des Antrages sprechen. Die Redezeit für die Begründung und für die zwei Redner ist auf je drei Minuten begrenzt.

(3) Über die Zulassung der Dringlichkeitsanträge beschließt die VV und ordnet sie in die Tagesordnung ein.

(4) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge in den Fällen der §§ 15 Abs. 2 und 74.

§ 30

Berichte

(1) Zu jeder Sitzung der VV hat der Vorstand über seine Arbeit seit der letzten Sitzung der VV schriftlich zu berichten.

(2) Der Bericht ist spätestens mit der Tagesordnung nach § 13 Abs. 3 zu versenden.

(3) Berichte können mündlich ergänzt und erläutert werden.

§ 31

Beschlußfassung über Anträge und Reihenfolge der Beschlußfassung

(1) Über Anträge ist nach Schluß der Aussprache (§ 54) in der Reihenfolge der genehmigten Tagesordnung abzustimmen.

(2) Umstellungen sind gemäß § 13 Abs. 4 zulässig.

(3) Über mehrere, denselben Verhandlungsgegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in der sie gestellt wurden. Dabei sind die Absätze 4 und 5 zu beachten.

(4) Über einen weiterreichenden Antrag wird vor dem weniger weitreichenden Antrag abgestimmt.

(5) Ist ein weiterreichender Antrag angenommen, so wird über die weniger weitreichenden Anträge nicht mehr abgestimmt.

(6) Ist der weiterreichende Antrag abgelehnt, so wird der nächste minder weitreichende Antrag behandelt.

(7) Über einen Zusatzantrag oder über einen Änderungsantrag wird vor dem Ursprungsantrag abgestimmt.

(8) Bei Zweifel über die Reihenfolge der Abstimmungen entscheidet der Vorsitzende der VV endgültig.

Durchführung der Abstimmung

(1) Nach Abschluß der Aussprache ruft der Vorsitzende zur Abstimmung auf.

(2) Nach Aufruf zur Abstimmung sind Wortmeldungen und Anträge, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zulässig, außer nach § 28.

§ 33

Abstimmung durch Handaufheben

(1) In der Regel wird durch Handaufheben abgestimmt.

(2) Der Vorsitzende kann Mitglieder der VV bestimmen, die bei der Zählung der Stimmen als Wahlhelfer behilflich sind.

§ 34

Geheime Abstimmung

(1) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder der VV muß geheim abgestimmt werden.

(2) Der Vorsitzende läßt Stimmzettel verteilen und fordert die Mitglieder der VV, die dem Antrag zustimmen wollen, auf, den Stimmzettel mit dem Wort „Ja“ zu kennzeichnen, wenn sie nicht zustimmen wollen, ihren Stimmzettel mit dem Wort „Nein“ zu kennzeichnen, und wenn sie sich der Stimme enthalten wollen, ihren Stimmzettel mit dem Wort „Enthaltung“ zu kennzeichnen oder den leeren Stimmzettel abzugeben.

(3) Stimmzettel, die anderes als „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ enthalten, sind ungültig.

(4) Die Stimmen sind von zwei Wahlhelfern unter Hinzuziehung eines Schriftführers auszuzählen.

§ 35

Abstimmung durch Namensaufruf

(1) Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der anwesenden Mitglieder der VV muß namentlich nach Aufruf abgestimmt werden.

(2) Diese Art der Abstimmung ist die weitestreichende.

(3) Namentliche Abstimmung über den Ausschluß der Öffentlichkeit, die wörtliche Aufnahme in die Niederschrift, die Vertagung einer VV, die Abkürzung von Fristen oder die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses sind unzulässig.

(4) Der Schriftführer ruft die Namen der anwesenden Vertreter auf. Diese antworten auf die gestellte Frage mit „Ja“, mit „Nein“ oder mit „Enthaltung“.

(5) Die Stimmabgabe ist vom Schriftführer bei jedem Namen zu vermerken und in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 36

Mehrheit

Die VV faßt ihre Beschlüsse, soweit die Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes vorsieht, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 37

Anträge während der Sitzung

(1) Jedes Mitglied der VV, der Vorstand und jedes seiner Mitglieder sowie die Ausschüsse der VV sind berechtigt, Anträge im Rahmen der Tagesordnung beim Vorsitzenden zu stellen.

(2) Es sind während der Sitzung nur folgende Anträge zulässig:

1. Anträge, die sich aus der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung ergeben (§ 38),
2. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit (§ 17),
3. Anträge zur Geschäftsordnung (§ 40).

Anträge, die sich aus der Aussprache ergeben

(1) Anträge, die sich aus der Aussprache ergeben, dürfen nur zu dem gerade anstehenden Verhandlungsgegenstand gestellt werden.

(2) Die Anträge sind dem Vorsitzenden der VV schriftlich zu übergeben und von ihm vor der Worterteilung an den nächsten Redner in der Reihenfolge ihres Eingangs zu verlesen.

(3) Die Abstimmung erfolgt nach Schluß der Aussprache (§ 54 Abs. 1).

§ 39

Mißtrauensanträge

(1) Mißtrauensanträge gegen den Vorsitzenden der VV, seine Stellvertreter, den Vorsitzenden des Vorstandes, seinen Stellvertreter oder ein Vorstandsmitglied sind schriftlich beim Vorsitzenden der VV eine Woche vor der VV einzureichen. Sie müssen von mindestens drei Mitgliedern der VV unterzeichnet sein und haben die Person, gegen die sich das beabsichtigte Mißtrauensvotum richtet, zu bezeichnen. Mißtrauensanträge können in der VV mündlich begründet werden.

(2) Der Betroffene kann sich an der Aussprache beteiligen und hat nach dem Antragsteller das Schlußwort.

(3) Wird gegen den Vorsitzenden der VV ein Mißtrauensantrag gestellt, so hat er die Leitung der Sitzung seinem Stellvertreter zu übergeben. Wird auch gegen die Stellvertreter ein Mißtrauensantrag gestellt, so wird die VV von dem lebensältesten anwesenden Mitglied geleitet.

(4) Nach der Benennung des Nachfolgers ist die Sitzung für 15 Minuten zu unterbrechen.

(5) Über den Mißtrauensantrag darf frühestens nach dem Tagesordnungspunkt „Berichte“ abgestimmt werden.

(6) Nach der Abstimmung über das Mißtrauensvotum ist die Sitzung an dem Punkt fortzusetzen, an dem sie unterbrochen war.

§ 40

Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung sind:

1. Antrag zur Führung der Niederschrift (§ 18),
2. Antrag auf wörtliche Aufnahme von Ausführungen in die Niederschrift (§ 41),
3. Antrag auf Begrenzung der Redezeit (§ 42),
4. Antrag auf Unterbrechung der Sitzung (§ 43),
5. Antrag auf Umstellung der Tagesordnung (§ 44),
6. Antrag auf Schluß der Rednerliste (§ 45),
7. Antrag auf Schluß der Aussprache (§ 46),
8. Antrag auf Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuß (§ 47),
9. Antrag auf Behandlung der Angelegenheit in der nächsten Sitzung der VV (§ 48),
10. Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung (§ 49),
11. Antrag auf Vertagung (§ 68),
12. Antrag auf Feststellung der Beschlußfähigkeit (§ 28).

(2) Werden Anträge zur Geschäftsordnung gestellt, ist die Aussprache sofort zu unterbrechen. Neben dem Antragsteller zur Begründung und zum Schlußwort darf nur je ein Redner für oder gegen den Antrag sprechen.

(3) Die Redezeit ist auf drei Minuten beschränkt.

(4) Vor Abstimmungen über Anträge nach Absatz 1 Ziffer 3 und 4 sowie 6 bis 11 ist die Rednerliste zu verlesen.

(5) Danach muß sofort abgestimmt werden.

(6) Wer zum Verhandlungsgegenstand gesprochen hat, darf keinen Antrag zur Geschäftsordnung stellen.

(7) Von mehreren Geschäftsordnungsanträgen ist der weiterreichende Antrag derjenige, der dem Ursprungsan-

trag in den Ziffernbezeichnungen nach Absatz 1 folgt. Über den weitestreichenden Antrag wird zuerst abgestimmt.

§ 41

Antrag auf wörtliche Aufnahme von Ausführungen in die Niederschrift

(1) Ein Mitglied der VV sowie die in § 11 Abs. 2 genannten Personen können beantragen, daß ihre eigenen sowie die Ausführungen anderer Redner wörtlich in die Niederschrift aufgenommen werden. Die VV entscheidet darüber ohne Aussprache.

(2) Die wörtliche Aufnahme ist an die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der VV gebunden.

§ 42

Antrag auf Begrenzung der Redezeit

(1) Die VV kann die Redezeit auf Antrag nach dem Vortrag des Antragstellers oder Berichterstatters auf eine bestimmte Zeit ohne Aussprache begrenzen.

(2) In dem Antrag ist die Zeit anzugeben, auf die die Redezeit begrenzt werden soll.

(3) Nach Ablauf der Redezeit hat der Vorsitzende der VV dem Redner, der die Redezeit überschreitet, nach einmaliger Mahnung das Wort zu entziehen. Der Redner hat seine Rede sofort abzubrechen.

(4) Die Begrenzung der Redezeit darf nur jeweils für einen Punkt der Tagesordnung beschlossen werden.

§ 43

Antrag auf Unterbrechung der Sitzung

(1) In dem Antrag ist die Zeit anzugeben, für die die Sitzung unterbrochen werden soll.

(2) Diese Zeit darf eine Stunde nicht überschreiten.

§ 44

Antrag auf Umstellung von Punkten der Tagesordnung

Im Antrag ist anzugeben, wie die Tagesordnung umgestellt werden soll. § 13 Abs. 4 ist zu beachten.

§ 45

Antrag auf Schluß der Rednerliste

Den Antrag auf Schluß der Rednerliste darf nur ein Mitglied der VV stellen, das sich nicht an der Aussprache zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt hat. Ist ein Antrag auf Schluß der Rednerliste angenommen, so hat außer den bei Antragstellung auf der Rednerliste Stehenden nur noch ein Vertreter des Vorstandes und der Antragsteller oder Berichterstatter das Recht zu einem Schlußwort. Danach ist sofort abzustimmen, soweit es einer Abstimmung bedarf.

§ 46

Antrag auf Schluß der Aussprache

(1) Einen Antrag auf Schluß der Aussprache darf nur ein Mitglied der VV stellen, das sich nicht an der Aussprache zu diesem Punkt der Tagesordnung beteiligt hat. Nach Annahme des Antrages erhält nur noch ein Vertreter des Vorstandes, der Antragsteller oder der Berichterstatter das Schlußwort.

(2) Danach ist, sofern erforderlich, sofort abzustimmen.

§ 47

Antrag auf Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuß

(1) Ist ein Antrag auf Überweisung der Angelegenheit an einen Ausschuß angenommen, so erhält nur noch ein Vertreter des Vorstandes, der Antragsteller oder der Berichterstatter das Schlußwort.

(2) Eine Abstimmung über den Verhandlungsgegenstand findet nicht mehr statt. Dagegen ist eine Abstimmung über den Auftrag, der dem Ausschuß erteilt werden soll, zulässig.

(3) Es ist zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen.

§ 48

Antrag auf Behandlung der Angelegenheit auf der nächsten Sitzung der Vertreterversammlung

(1) Ist ein Antrag auf Behandlung der Angelegenheit auf der nächsten Sitzung der VV angenommen, so erhält nur noch ein Vertreter des Vorstandes, der Antragsteller oder Berichterstatter das Schlußwort.

(2) Ohne Abstimmung ist zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen.

(3) Die Angelegenheit ist vom Vorsitzenden der VV an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung vor den Tagesordnungspunkt „Berichte“ zu setzen.

§ 49

Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung

(1) Ein Antrag auf Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung kann bis zur Abstimmung über den Tagesordnungspunkt gestellt werden.

(2) Ist ein solcher Antrag angenommen, so hat nur noch ein Vertreter des Vorstandes, der Antragsteller oder Berichterstatter das Schlußwort.

(3) Ohne Abstimmung ist zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen.

§ 50

Fragen zu Punkten der Tagesordnung

Können Fragen zu Punkten der Tagesordnung vom Vorstand oder der Geschäftsführung nicht erschöpfend beantwortet werden, so kann die VV eine schriftliche Beantwortung verlangen. Die schriftliche Antwort ist allen Mitgliedern der VV über den Vorsitzenden der VV mitzuteilen.

§ 51

Aufruf der Verhandlungspunkte

Der Vorsitzende der VV ruft die Verhandlungspunkte einzeln in der in der Tagesordnung genannten Reihenfolge auf und nennt den Verhandlungspunkt.

§ 52

Wortmeldungen und Worterteilungen

(1) Nach Aufruf des Verhandlungspunktes erteilt der Vorsitzende der VV zuerst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller das Wort.

(2) Danach eröffnet er die Aussprache über den Verhandlungspunkt.

(3) Der Vorsitzende der VV erteilt das Wort in der Reihenfolge der Eintragungen. Er kann hiervon im Einverständnis mit den vorgemerkten Rednern abweichen.

(4) Redeberechtigt sind die in § 11 Abs. 1 bis Abs. 3 genannten Personen.

§ 53

Worterteilungen abweichend von der Rednerliste

(1) Abweichend von der Rednerliste erhalten in der hier genannten Reihenfolge das Wort:

1. der Vorsitzende oder ein beauftragtes Mitglied des Vorstandes,
2. die Mitglieder der Geschäftsführung zur Beantwortung von Fragen,
3. die Mitglieder der VV oder des Vorstandes, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen,
4. der Vertreter der Aufsichtsbehörde.

(2) Der Versammlungsleiter der VV kann in Ausübung seines Amtes jederzeit das Wort ergreifen. Er kann dabei

Sache sprechen. Will er selbst zur Sache sprechen, muß er den Vorsitz so lange abgeben.

(3) Zwischenrufe sind gestattet. Der Vorsitzende muß sie verbieten, wenn sie in einer Zwiesprache mit dem Redner ausarten oder diesen wiederholt in seinem Vortrag stören oder persönlich verletzen.

(4) Der Versammlungsleiter kann nach § 62 für Ordnung sorgen und dementsprechend auch dem Redner das Wort entziehen. Er beachtet, daß zugelassene Redezeiten nicht überschritten werden.

§ 54

Schluß der Aussprache

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und verlangt niemand mehr das Wort, so erklärt der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen.

(2) Nach Schluß der Aussprache sind nur persönliche Bemerkungen zulässig, die sich darauf zu beschränken haben, Angriffe, die in der Aussprache gegen die Person des Redners vorgekommen sind, zurückzuweisen oder eigene Ausführungen richtigzustellen.

(3) Danach erteilt der Vorsitzende dem Antragsteller oder dem Berichterstatter das Schlußwort.

(4) Nach dem Schlußwort sind nur noch Anträge und Wortmeldungen zur Geschäftsordnung zulässig.

(5) Der Vorsitzende erklärt die Aussprache für beendet.

(6) Danach ist ggf. sofort abzustimmen, zu wählen oder zum nächsten Punkt der Tagesordnung überzugehen.

§ 55

Abschluß des Verhandlungspunktes

(1) Ist ein Verhandlungspunkt durch Abstimmung abgeschlossen oder ist die Verhandlung ohne Abstimmung nach § 54 Abs. 6 beendet, so stellt der Vorsitzende dies fest und erklärt den Verhandlungspunkt für abgeschlossen.

(2) Ein Wiederaufgreifen des erledigten Verhandlungspunktes in derselben Sitzung ist unzulässig.

§ 56

Bestellung von Ausschußmitgliedern und Vertretern der Zahnärzte

Die Entsendung von Ausschußmitgliedern und Vertretern der Zahnärzte in die durch Gesetz oder Vertrag vorgesehenen Ausschüsse erfolgt durch Wahl der VV.

§ 57

Vorschlagsrecht bei Wahlen

(1) Bei Wahlen haben das Vorschlagsrecht nur Mitglieder der VV.

(2) Besteht nach Gesetz, Satzung oder Vertrag ein Organ oder ein Ausschuß aus Vertretern der ordentlichen und der außerordentlichen Mitglieder, so schlagen die ordentlichen und die außerordentlichen Mitglieder jeweils getrennt ihre Kandidaten vor.

(3) Sind für Ausschüsse oder entsprechende Aufgaben mehrere Mitglieder zu wählen, so können auch Gesamtvorschläge (en-bloc-Vorschläge) gemacht werden. Diese müssen ebenso viele Namen enthalten, wie Mitglieder gewählt werden sollen. Einzelvorschläge gehen Gesamtvorschlägen vor.

§ 58

Allgemeines bei Wahlen

(1) Vor Beginn einer Wahl benennt der Vorsitzende der VV das Gremium, das gewählt werden soll.

(2) Die Stimmen sind von zwei Wahlhelfern unter Hinzuziehung eines Schriftführers auszuzählen.

(3) Es dürfen Stimmen nur für solche Personen abgegeben werden, die ausdrücklich vorgeschlagen sind. Für andere Personen abgegebene Stimmen sind ungültig.

etwas anderes vorschreibt – derjenige, für den die Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit für zwei oder mehrere Kandidaten ist der Wahlgang nur für diesen zu wiederholen. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

§ 59

Durchführung der Einzelwahl

(1) Soweit nach der Satzung oder dieser Geschäftsordnung nichts anderes vorgeschrieben ist, erfolgt die Stimmabgabe bei der Wahl durch Handaufheben.

(2) Der Vorsitzende nennt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten in der Reihenfolge der Vorschläge und fordert zur Stimmabgabe auf.

§ 60

Durchführung der geheimen Wahl

(1) Soweit dies durch Gesetz, Satzung oder diese Geschäftsordnung ausdrücklich vorgeschrieben ist, ist die Wahl geheim durchzuführen.

(2) Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn mehr als ein Drittel der anwesenden Mitglieder der VV dies beantragt.

(3) Der Vorsitzende läßt Stimmzettel verteilen, nennt die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten und fordert zur Stimmabgabe auf.

(4) Der Wähler schreibt den Namen des von ihm Gewählten auf den Stimmzettel oder – bei nur einem Kandidaten – das Wort „Ja“.

(5) Stimmzettel mit den Namen nicht vorgeschlagener Kandidaten sind ungültig. Gegenstimmen sind mit „Nein“ zu kennzeichnen. Wer sich enthalten will, muß den Stimmzettel mit dem Wort „Enthaltung“ kennzeichnen.

§ 61

Verkündung

des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses

(1) Der Vorsitzende stellt das Ergebnis von Abstimmungen und Wahlen fest und gibt es bekannt.

(2) Ist für Beschlüsse oder Wahlen nach Gesetz oder Satzung eine qualifizierte Mehrheit erforderlich, so hat der Vorsitzende festzustellen und bekanntzugeben, ob die vorgeschriebene Mehrheit zugestimmt hat oder nicht.

§ 62

Ordnungsrufe

(1) Der Vorsitzende der VV übt das Ordnungsrecht aus.

(2) Nach zweimaligem Ordnungsruf kann der Vorsitzende nach vorheriger Ankündigung einem Sitzungsteilnehmer das Wort entziehen und eine neue Worterteilung bis zur Abstimmung über den Verhandlungspunkt verweigern. Dies gilt nicht für die Erteilung des Schlußwortes als Antragsteller oder Berichterstatter.

§ 63

Ausschluß von der Sitzung

(1) Der Vorsitzende kann einen Sitzungsteilnehmer wegen grober oder wiederholter Störung der Ordnung oder ungebührlichen Verhaltens vorübergehend von der Sitzung ausschließen. Dieser Ausschluß gilt bis zum Beginn des nächsten Verhandlungspunktes. Der Betroffene hat diese Anordnung unverzüglich zu befolgen.

(2) Wird ein Teilnehmer zum zweiten Mal in einer Sitzung ausgeschlossen, so gilt dieser Ausschluß bis zum Schluß der Sitzung.

(3) Der Vorsitzende der VV kann wegen störender Unruhe den Zuhörerraum vorübergehend bis zum Beginn des nächsten Punktes der Tagesordnung räumen lassen.

(4) Hält die Störung weiter an, kann die VV beschließen, den Rest der Sitzung als nichtöffentliche Sitzung fortzusetzen. Dabei kann einzelnen namentlich zu bezeichnenden Zuhörern die weitere Teilnahme an der Sitzung gestattet werden.

§ 64

Rechtsbehelfe

Gegen die Entziehung des Wortes oder den Ausschluß von der Sitzung kann der Betroffene Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die VV unverzüglich und endgültig ohne Aussprache.

§ 65

Unterbrechung der Sitzung
wegen Ordnungsstörungen

(1) Der Vorsitzende kann die Sitzung jederzeit unterbrechen, wenn sie wegen Störung der Ordnung nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

(2) Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz. Dadurch ist die Sitzung unterbrochen. Lautsprecher und Tonträgeranlagen sind abzuschalten.

§ 66

Schließen der Sitzung
wegen Ordnungsstörungen

(1) Der Vorsitzende kann nach Unterbrechung die Sitzung endgültig schließen, wenn sie wegen grober Ordnungsstörungen nicht mehr entsprechend der Satzung oder Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

(2) Kann der Vorsitzende der VV sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er zusammen mit dem Schriftführer den Sitzungsraum. Dadurch ist die Sitzung geschlossen.

§ 67

Sitzungsende

Sind alle Tagesordnungspunkte abgehandelt, so wird die Sitzung vom Versammlungsleiter geschlossen.

§ 68

Vertagung der Sitzung
durch die Vertreterversammlung

(1) Eine Sitzung der VV kann nach einem Antrag durch Beschluß der VV vertagt werden.

(2) Die VV muß den Tag der nächsten Sitzung festlegen.

(3) Wird eine Vertagung auf einen Zeitpunkt von weniger als zehn Tagen beschlossen, so ist in der Einladung für diese Versammlung auf die Verkürzung der Ladungsfrist hinzuweisen.

(4) Die neue Sitzung ist bei dem Punkt der Tagesordnung fortzusetzen, an dem sie vertagt wurde. Neue Punkte dürfen nur gemäß § 29 als Dringlichkeitsanträge in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die VV kann Abweichendes beschließen.

(5) Erscheint die Fortsetzung der Beratung nicht dringend, so ist die Sitzung nicht zu vertagen, sondern zu schließen. Die unerledigten Verhandlungspunkte sind an den Anfang der Tagesordnung der nächsten Sitzung vor den Tagesordnungspunkt „Berichte“ zu setzen.

(6) Ist ein Antrag auf Vertagung der Sitzung angenommen, so findet keinerlei Aussprache mehr statt.

VII. Abschnitt

Ausschüsse

§ 69

Arten der Ausschüsse

(1) Die Vorschriften der §§ 70 und 71 gelten für die von der VV gebildeten Ausschüsse.

(2) Besondere Rechtsvorschriften und Vertragsbestimmungen über die Bestellung, Errichtung, Zusammensetzung, Aufgaben, Amtsdauer, Abberufung, Befugnisse und Verfahren vor Ausschüssen gehen den Vorschriften der §§ 70 und 71 vor.

§ 70

Bildung von Ausschüssen

(1) Die VV kann zur Vorbereitung ihrer eventuellen Beschlüsse oder zur Klärung besonderer Verhandlungspunkte Ausschüsse bilden.

(2) Die Ausschüsse sind zu bezeichnen. Ihr Arbeitsgebiet ist ihnen zuzuweisen.

(3) Die VV bestimmt die Zahl der Mitglieder und gegebenenfalls der Stellvertreter, soweit Gesetz, Satzung oder Vertrag die Zahl nicht ausdrücklich bestimmt. Den Ausschüssen muß jeweils ein Vertreter der außerordentlichen Mitglieder der KZVWL angehören.

(4) Ausschußmitglieder brauchen nicht Mitglieder der VV zu sein.

(5) Das Amt der Ausschußmitglieder endet mit der konstituierenden Sitzung der VV der nächsten Wahlperiode, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Vertrag etwas anderes vorsehen.

(6) Die VV kann einzelne oder alle Ausschußmitglieder vor Ablauf der Amtszeit abberufen, soweit nicht Gesetz, Satzung oder Vertrag etwas anderes vorsehen.

(7) Der Vorsitzende der VV oder der Vorstand können den Ausschüssen Aufträge zur Vorberatung erteilen.

§ 71

Verfahren vor den Ausschüssen

(1) Für das Verfahren vor den Ausschüssen gelten die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

(2) Zur ersten Arbeitssitzung werden die Ausschußmitglieder durch den Vorsitzenden der VV eingeladen. Er konstituiert den Ausschuß, gibt ihm seine Aufgaben bekannt und leitet die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter aus der Mitte des Ausschusses.

(3) Ladungsfristen gelten nicht.

(4) Schriftliche Antragstellung ist nicht erforderlich.

(5) Die Sitzungen der Ausschüsse sind – auch für Mitglieder der VV – nicht öffentlich. Die Vorsitzenden des Vorstandes und der VV haben das Recht der Teilnahme an den Ausschußsitzungen, jedoch nicht während der Beschlußfassung.

(6) Ausschüsse, bei denen Stellvertreter gewählt sind, sind nur beschlußfähig, wenn sie vollzählig sind.

(7) Ausschüsse ohne Stellvertreter sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

(8) Ein Ausschuß kann mit Zustimmung des Vorsitzenden der VV Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen.

(9) Ein Ausschuß kann verlangen, daß Mitglieder der Geschäftsführung, Mitarbeiter der KZVWL oder ein Beauftragter des Vorstandes zu bestimmten Punkten an den Sitzungen teilnehmen.

VIII. Abschnitt

Sonstige Bestimmungen

§ 72

Sammlung der Beschlüsse

(1) Die Beschlüsse der VV sind nach Sachgebieten geordnet und mit einem alphabetischen Inhaltsverzeichnis bei der Geschäftsstelle der KZVWL zu sammeln.

(2) Die Sammlung kann von jedem Mitglied der Vereinigung eingesehen werden.

§ 73

Bekanntmachung und Vollziehung
der Beschlüsse der Vertreterversammlung

(1) Die Beschlüsse der VV werden vom Vorstand der KZVWL ausgeführt.

zahl von Mitgliedern der KZVWL berührt werden, sind sie zu veröffentlichen.

(3) Soweit Beschlüsse nur einzelne Mitglieder der Vereinigung betreffen, sind sie gegebenenfalls mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

§ 74

Änderung der Geschäftsordnung

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der VV beschlossen werden.

(2) Änderungsanträge müssen auf der Tagesordnung einer Sitzung der VV stehen und dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge oder als Anträge, die sich aus der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung ergeben, behandelt werden.

§ 75

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Zahnärzteblatt Westfalen-Lippe in Kraft, soweit die VV hierfür keinen späteren Zeitpunkt bestimmt hat.

Die vorstehende Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe ist in der Sitzung der Vertreterversammlung der KZVWL vom 15. Juni 1996 beschlossen worden.

Münster, den 15. Juni 1996

Dr. Walter Dieckhoff

Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

Prof. Dr. Rolf Hinz

Vorsitzender des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe

- MBl. NW. 1996 S. 1415.

Technologie und Verkehr

Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen (§§ 7-13 a WPO)

Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
v. 28. 8. 1996 - 423 - 77 - 01

In Ergänzung d. Bek. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr v. 12. 12. 1995 - MBl. NW. 1996 S. 215 - wird auf folgendes hingewiesen:

Anträge auf Zulassung zum Wirtschaftsprüfer-Examen verbunden mit der Erklärung, gemäß Art. 2 Abs. 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung (BGBl. I S. 1569) sowie der entsprechenden Übergangsregelung der Prüfungsordnung nach bisherigem Recht (altes Recht) geprüft werden zu wollen, müssen bis zum 31. 12. 1996 gestellt werden.

Eine wirksame Antragstellung setzt in diesen Fällen (Wahl alten Rechts) voraus, daß der Antrag komplett, d. h. mit allen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Unterlagen und Erklärungen bis spätestens 31. 12. 1996 gestellt wird. Insbesondere ist es aufgrund der gesetzlichen Regelung nicht möglich, den Nachweis der zeitlichen Voraussetzungen der praktischen Tätigkeit auch noch nach dem 31. 12. 1996 zu erbringen.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, daß ein Verschieben des Prüfungstermins für Bewerber, die die Prüfung nach altem Recht wählen, nicht dazu führen darf, daß die Prüfung nach dem Willen des Bewerbers erst im Jahre 1998 stattfinden kann. Der Prüfungsausschuß wird versuchen, bei entsprechendem Bedarf ausnahmsweise auch noch im 2. Halbjahr 1997 Vollprüfungen und verkürzte Prüfungen nach § 13a WPO durchzuführen.

T.

- MBl. NW. 1996 S. 1423.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 31 v. 24. 7. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2030	2. 7. 1996	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über richter- und beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	240
216	28. 6. 1996	Zweite Verordnung über die Höhe der Elternbeiträge nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder	240
2251		Berichtigung der Verordnung über die Durchführung eines Modellversuchs mit digitalem Fernsehen und neuen digitalen Kommunikationsdiensten in Nordrhein-Westfalen - 1. Medienversuchsverordnung - 1. MVVO - vom 18. Juni 1996 (GV. NW. S. 209)	240
	5. 7. 1996	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 1996	240
	7. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Wintersemester 1996/97	241

- MBl. NW. 1996 S. 1423.

Nr. 32 v. 8. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
20302	30. 7. 1996	Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen	244
2122	11. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Wahl zu den Kammerversammlungen der Heilberufskammern	244
223	7. 7. 1996	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen an Berufsschulen	244
2251		Berichtigung der ersten Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Rundfunk Nordrhein-Westfalen (Lfr) über die Förderung Offener Kanäle in Kabelanlagen vom 19. Oktober 1995 (GV. NW. 1996 S. 176)	245
822	30. 5. 1996	Vierter Nachtrag zur Satzung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes	249
	24. 7. 1996	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1996/97	245

- MBl. NW. 1996 S. 1424.

Nr. 33 v. 16. 8. 1996

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
101	19. 7. 1996	Bekanntmachung; Abkommen zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens über grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen	255
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop - Bescheid Nr. 7/12b THTR - vom 26. April 1996 Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996	252
		Öffentliche Bekanntmachung über eine weitere Teilgenehmigung zur Stilllegung des Hochtemperaturreaktors (THTR) in Hamm-Uentrop - 1. Ergänzung zum Bescheid Nr. 7/12b THTR - vom 15. Juli 1996 Datum der Bekanntmachung: 16. August 1996	253

- MBl. NW. 1996 S. 1424.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabensendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569